



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 59 November 2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda):

RAin Dr. Carolin Arnemann (Berichterstatterin)

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Prof. Dr. Björn Gercke

RA Dr. Mayeul Hiéramente

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RAin Theres Kraußlach (Berichterstatterin)

RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RAin Dr. Hellen Schilling

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Annette von Stetten (Berichterstatterin)

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW,
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag,
Strafverteidiger,
Neue Zeitschrift für Strafrecht,
ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Einführung

Am 19. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie zum Kampf gegen den Menschenhandel vorgelegt. Zu diesem Vorschlag hat die Bundesrechtsanwaltskammer Stellung genommen (Nr. 39/2023).² Am 14. Juli 2024 ist die Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer in Kraft getreten. Die Richtlinie sieht eine Vielzahl von zum Teil dringlich erforderlichen Maßnahmen vor, um den Menschenhandel zu bekämpfen und einen besseren Schutz der Opfer von Menschenhandel zu gewährleisten. Die bis dahin gültige Richtlinie zur Bekämpfung von Menschenhandel (2011/36/EU) wurde am 15. April 2011 verabschiedet und seitdem weder verändert noch überarbeitet. Gesellschaftliche Strukturen und damit einhergehende kulturelle sowie geschlechterspezifische Herausforderungen haben sich hingegen verändert.

Eine Umsetzung der Richtlinie erfolgt nunmehr mit dem vorliegenden Referentenentwurf.³

Als Grundlage für die Richtlinie wurde die Auswertung einer Analyse, die durch EUROSTAT⁴ für die Jahre 2019 - 2020 durchgeführt wurde, herangezogen. Das Ergebnis dieser Analyse zeigt, dass in der EU 14.311 Opfer von Menschenhandel registriert wurden.⁵ Der Großteil des Menschenhandels im kriminalistischen Hellfeld liegt nach wie vor in den Bereichen der sexuellen Ausbeutung (51 %) sowie der Arbeitskraftausbeutung (28 %).⁶ 87 % der Opfer von sexueller Ausbeutung sind Frauen und Mädchen.⁷ Technologische Fortschritte und nicht zuletzt die Beschränkungen während der CORONA-Pandemie haben dazu beigetragen, dass Begehungsformen des Menschenhandels auch zunehmend im Internet stattfinden.⁸

II. Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1712

Die Richtlinie selbst hat in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Blick auf die Vielfalt der Ausbeutungsformen erweitert und dazu beigetragen, neben der Ausbeutung in der Prostitution und der Ausbeutung der Arbeitskraft auch andere Formen der Ausbeutung wie die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder der Bettelei zusätzlich in den Fokus zu rücken.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² BRAK Stellungnahme Nr. 39/2023.

³ RefE eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 (im Folgenden: RefE Menschenhandel)

⁴ EUROSTAT sammelt Daten aus sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten (außer Großbritannien).

⁵ Commission Staff working document, SWD (2022) 429 final S. 1.

⁶ Commission Staff working document, SWD (2022) 429 final S. 2.

⁷ Commission Staff working document, SWD (2022) 429 final S. 3.

⁸ „COVID-19 pandemic and its impact for victims and survivors of trafficking in persons“(ICAT); UNODC-Bericht: https://www.unodc.org/documents/Advocacy-Section/HTMSS_Thematic_Brief_on_COVID-19.pdf (Abruf 07.06.2023)

III. Umsetzung im Referentenentwurf

Der Referentenentwurf dient der bis zum 15.07.2026 erforderlichen Umsetzung der der Richtlinie (EU) 2024/1712 in nationales Recht. Dabei sollen die bisher geltenden Menschenhandelstatbestände (§§ 232-233a StGB) übersichtlicher gestaltet und bestehende Widersprüche zu anderen Tatbeständen gelöst werden, um deren Praxistauglichkeit zu erhöhen.⁹ Zugleich ist eine Ausweitung auf neue Ausbeutungsformen und eine Nachfragestrafbarkeit vorgesehen.¹⁰ Zu diesem Zweck sieht der Referentenentwurf eine grundlegende Überarbeitung der §§ 180 - 182 und 232 - 233a StGB vor. Zudem soll die Zwangsprostitution in den 13. Abschnitt der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung integriert werden.

1. Zustimmung zu im RefE enthaltenen Regelungen

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich das Anliegen im RefE, die bisher geltenden Menschenhandelstatbestände übersichtlicher zu gestalten und dogmatische Brüche zu beseitigen.

Insbesondere wird die Streichung von § 180 Abs. 1 StGB aF (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) befürwortet, ebenso wie die Streichung der Strafbarkeit der Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184f StGB aF)¹¹ und die Streichung von § 233a StGB aF (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Befürwortet wird zudem die Einführung des § 179a StGB-E als Auffangtatbestand für das Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt, wenn keine Ausbeutung und/oder kein Einsatz unlauterer Mittel i.S.d. § 179 StGB-E vorliegt. Zugleich wird mit dieser Regelung der Anwendungsbereich dergestalt ausgeweitet, dass statt des „Bestimmens“ künftig lediglich eine „Veranlassung“ ausreichend ist. Auch die Strafschärfung bei dem Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern (Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr statt sechs Monate) ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer zum Schutz von Kindern angezeigt. Gleiches gilt für die ausdrückliche Regelung der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Prostitution bzw. bei der Inanspruchnahme sexueller Dienste i.S.v. § 180a und § 181a StGB-E.

Dass die bisher geltende Regelung des § 181a Abs. 2 StGB aF (fördernde oder kupplerische Zuhälterei) mangels praktischen Anwendungsbereichs aufgegeben wird, wird ebenso begrüßt wie die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie dahingehend, dass entgeltliche sexuelle Handlungen mit Jugendlichen durch die Streichung von § 182 Abs. 2 StGB aF nur noch dann strafbar sind, wenn der Täter über 18 Jahre alt ist, also keine Altersgrenze mehr enthalten ist.

2. Kritik

a) §179 StGB – Zwangsprostitution

Der Referentenentwurf verlegt die Zwangsprostitution künftig in § 179 StGB-E zu den Sexualdelikten. Diese systematische Änderung ist sinnvoll. Problematisch daran ist allerdings, dass § 179 StGB-E zwar den Begriff der „unlauteren Mittel“ in Abs. 2 legaldefiniert, nicht aber den der „Ausbeutung“. Diese

⁹ Vgl. hierzu auch 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 1. und 2. Juni 2022, TOP II.13: Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit.

¹⁰ RefE Menschenhandel, S. 1.

¹¹ So auch schon BRAK Stellungnahme Nr. 19/2024, S. 4.

Legaldefinition findet sich erst in § 232 Abs. 2 StGB-E, was zwangsläufig zu einem gewissen systematischen Bruch führt. Es bleibt zudem unklar, was mit „durch sexuelle Handlungen ausbeuten“ i.S.v. § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E gemeint ist, denn § 232 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E regelt „Ausbeutung“ bei der Prostitution, nicht jedoch „Ausbeutung“ durch Prostitution. Problematisch erscheint zudem, dass § 232 Abs. 2 StGB-E unter „Ausbeuten“ in § 232 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E ausdrücklich „Halten in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln“, versteht, worunter „Ausbeuten“ im Sinne der Zwangsprostitution des § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E wohl nicht zu subsumieren ist, denn zweifellos findet dabei die Beschäftigung zu unangemessenen, womöglich auch menschenunwürdigen Bedingungen, aber doch entgeltlich statt und ist entsprechend mit der Legaldefinition des § 232 Abs. 2 StGB-E nicht deckungsgleich. Deshalb ist auch das Verhältnis von § 179 Abs. 1 StGB-E zu § 232b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E problematisch, denn auch hier wird die „Ausbeutung“ durch Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen und nicht durch ausbeuterische Bedingungen definiert. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt es sich daher, für den Begriff des „Ausbeutens“ in § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E einen anderen als den in § 232 Abs. 2 StGB-E zu wählen oder ihn in der Vorschrift einer eigenen Legaldefinition zuzuführen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den Versuch im RefE, durch die systematische Verschiebung der Zwangsprostitution in den 13. Abschnitt des StGB übersichtlicher zu gestalten, sieht allerdings aus den soeben dargestellten Gründen dogmatischen Nachbesserungsbedarf.

b) Unterschiedliche rechtliche Bewertung von Zwangsprostitution (§ 179 StGB-E) und Zwangsarbeit (§ 232 Abs. 1 Nr. 2-4 StGB-E)

§ 181 StGB-E enthält in Abs. 3 eine Kronzeugenregelung. Unabhängig von der fraglichen praktischen Wirksamkeit einer solchen Vorschrift erschließt sich nicht, warum lediglich die Inanspruchnahme sexueller Ausbeutung durch ein freiwilliges Offenbaren straflos bleiben soll, die Ausbeutung durch Beschäftigung, insbesondere durch Sklaverei etc. i.S.v. § 232 Abs. 1 Nr. 2 – 4 StGB-E jedoch nicht, denn § 232 StGB-E sieht keine zu § 181 Abs. 3 StGB-E vergleichbare Regelung vor. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung bzw. immanente Wertung ist nicht ersichtlich.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass der Strafraum für qualifizierte Zwangsprostitution (§ 179 Abs. 4, 5 StGB-E) höher ist als der für qualifizierte Zwangsarbeit (§ 232 Abs. 1 Nr. 2-4, Abs. 4, 5 StGB-E), denn im Falle der Zwangsprostitution kann unter bestimmten Umständen eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt sein, während bei der Zwangsarbeit in jedem der Qualifikationstatbeständen lediglich eine solche von mindestens einem Jahr verhängt werden kann.

c) Erweiterung des Straftatbestandes § 232 StGB-E

Der Referentenentwurf sieht in § 232 Abs. 1 StGB-E eine Erhöhung des Höchststrafrahmens von bislang fünf Jahren nunmehr auf zehn Jahre vor. Zugleich soll der Tatbestand vereinfacht werden und auf die von der Richtlinie (EU) 2024/1712 ergänzten Ausbeutungsformen der Leihmutterschaft, Adoption und Zwangsheirat ausgeweitet werden.¹²

(1) Systematische Änderungen

Anders als bisher soll künftig § 232 StGB-E in Abs. 1 einen einheitlichen Grundtatbestand enthalten, der sämtliche Tathandlungen und Ausbeutungsformen erfasst, in Abs. 2 zudem sämtliche Tatmittel.

¹² RefE Menschenhandel, S. 21.

Bislang waren in § 232 StGB aF Grundtatbestände in Abs. 1 und 2 geregelt, wohingegen Abs. 3 als Qualifikation ausgestaltet war.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Intention des Referentenentwurfes, den Tatbestand des § 232 StGB übersichtlicher zu gestalten.

(2) Ausbeutung

Unrechtskern des Tatbestandes des § 232 StGB ist die Ausbeutung des Opfers, mithin die auf seiner Rekrutierung folgende Instrumentalisierung. Ein darüber hinaus gehendes einheitliches Verständnis des Ausbeutungsbegriffs kann angesichts der verschiedenen Ausbeutungsformen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie nicht angenommen werden. Der Referentenentwurf sieht daher von einer Definition des Begriffs der Ausbeutung ab, möchte jedoch zugleich ein „neues und umfassenderes Verständnis“ des Begriffs herbeiführen, indem die Ausbeutung dahingehend verstanden wird, dass der Täter das Opfer als Mittel zum Zweck für seinen eigenen Vorteil ausnutzt.¹³ Eine Bestimmung sei nur im Einzelfall aufgrund der Gesamtumstände möglich, nicht jedoch abstrakt.¹⁴

(3) Erweiterung des Straftatbestandes § 232 StGB-E der Ausbeutung um Zwangsheirat und illegale Adoption

Auf Grundlage der RiLi (EU) 2024/1712 sieht der Referentenentwurf die Erweiterung des Menschenhandelstatbestandes durch die Aufnahme der Ausbeutung von Leihmutterschaft, Zwangsheirat und illegaler Adoption vor. Durch die Aufnahme neuer Ausbeutungsformen soll der kontinuierlich steigenden Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel Rechnung getragen werden, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden.¹⁵

Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz ist diese Ergänzung des Begriffs der „Ausbeutung“ zumindest diskussionswürdig. „Ausbeutung“ wurde bislang als das rücksichtslose Streben nach Gewinn oder wirtschaftlichem Vorteil verstanden, mithin als übersteigertes Gewinnstreben, das keine Rücksicht auf die persönlichen oder wirtschaftlichen Belange des Verletzten nimmt. Das „Ausbeuten“ beurteilt sich demnach anhand wirtschaftlicher Gesichtspunkte und liegt immer dann vor, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung anzunehmen ist.¹⁶

Bislang wurde der Begriff „sexuelle Ausbeutung“ international und im EU-Besitzstand im Zusammenhang mit Straftaten verwendet, die durch eine im Wesentlichen ausbeuterische Komponente gekennzeichnet sind und die mit der ungerechtfertigten Ausnutzung sexueller Handlungen verbunden sind, die einer Person in einer schutzbedürftigen Situation aufgezwungen wird. In diesem Sinne hat der Juristische Dienst des Rates in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten die Einbeziehung des Vergewaltigungstatbestands in die *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* mangels ausreichender Rechtsgrundlage kritisiert. Die von der Kommission gewählte weite Auslegung des Ausbeutungsbegriffs als „Ausnutzung struktureller Macht“ wurde im Vorschlag der Ratsarbeitsgruppe für die Allgemeinen Ausrichtung des Rates zu dieser Richtlinie am 17.05.2023 verworfen.¹⁷ Vor diesem Hintergrund stellt

¹³ RefE Menschenhandel, S. 34 mit Verweis auf MüKo/Renzikowski, § 232 Rn. 56.

¹⁴ Vgl. BRAK Stellungnahme Nr. 39/2023.

¹⁵ RefE Menschenhandel, S. 20.

¹⁶ Schroth in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, AnwaltKommentar StGB, 3. Auflage, § 232, Rn. 17.

¹⁷ https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/EU/141416/imfname_11250781.pdf, zuletzt aufgerufen am 22.11.2025.

sich die Frage, welche Auswirkungen die ausdrückliche Erwähnung von „Zwangsheirat“ und „Illegaler Adoption“ auf den Ausbeutungsbegriff im Zusammenhang mit dem Menschenhandel nach sich zieht.

aa. Zwangsheirat

Eine Zwangsheirat erfasst jedes willensbeugende Verhalten eines Täters, durch das die betroffene Person zur Eingehung der Ehe genötigt werden soll. Geschütztes Rechtsgut ist die Eheschließungsfreiheit bezüglich der Wahl des Ehepartners und dem Zeitpunkt der Eheschließung, die unter den grundrechtlichen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG bzw. auf internationaler Ebene in Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Art. 12 EMRK und Art. 9 EU-GrCh fällt.¹⁸ Das Verbot der Zwangsheirat bezweckt nicht in erster Linie den Schutz vor finanzieller Ausbeutung oder Ausnutzung zum eignen wirtschaftlichen Vorteil. Zwangsehen wiederum sind kulturell definierte Erscheinungen und haben nicht notwendig einen unmittelbaren Bezug zu sexuellen oder (anderen) wirtschaftlichen Vorteilen der Ehepartner.

Maßgeblich für den Begriff des Menschenhandels ist im internationalen Kontext die Definition in Art. 3 lit. a Palermo Protokolls¹⁹ und wird in Art. 4 lit. a der Konvention des Europarats gegen Menschenhandel in Bezug genommen.²⁰ An dieser Definition orientiert sich inzwischen auch der § 232 StGB in seiner aktuell gültigen Fassung. Ob eine Zwangsheirat den Tatbestand des Menschenhandels erfüllt, beurteilt sich demnach anhand des Einzelfalls. Die Zahlung eines in bestimmten Kulturkreisen üblichen Brautgeldes sieht der EGMR nicht als Grund, eine konventionswidrige Leibeigenschaft anzunehmen.²¹ Voraussetzung für einen Menschenhandel in der Ausbeutungsform der „Leibeigenschaft“ ist - angesichts ihrer Gleichstellung mit der Sklaverei - vielmehr, dass den Betroffenen die Freiheit zur Selbstbestimmung in der Ehe ganz oder ganz überwiegend entzogen wird.²² Dies mag in vielen Zwangsehen der Fall sein, ist jedoch mit einer zwangsweisen Verheiratung nicht in jedem Falle verbunden. Die Grenzen zwischen einer durch Zwang belasteten Eheschließung und der Ausbeutung in Gestalt einer konventionswidrigen Leibeigenschaft sind fließend.

Eine Aufnahme der Zwangsehe als besondere Form der Ausbeutung in den Katalog der Menschenhandelsfälle ist Art. 2 Abs. 3 der RiLi (EU) 2024/1712 geschuldet, lässt jedoch die bestehenden Grenzen der Tatbestände verschwimmen. Eine solche Aufweichung rechtlicher Konturen ist mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen. Ob es angesichts dessen einer ausdrücklichen Aufnahme dieser Ausbeutungsform in den Gesetzestext bedarf, um in einem Akt symbolischer Gesetzgebung die Schwere derartiger Verbrechen zu unterstreichen, darf bezweifelt werden.²³

bb. Ausbeutung bei der Adoption

Die organisierte Vermittlung von Kindern durch nicht anerkannte Verbände stellt eine illegale Adoption dar. Potenzielle Eltern aus finanzstarken Familien zahlen Geld für Kinder finanziell schwacher Familien. Zur Bekämpfung solcher Geschäfte wurde bereits, nach der UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989, am 29. Mai 1993 das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption durch die Vertragsstaaten ratifiziert. Eine

¹⁸ Schroth in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, AnwaltKommentar StGB, 3. Auflage 2020, § 237 Rn. 1.

¹⁹ Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995).

²⁰ Übereinkommens vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (BGBl. 2012 II S. 1107, 1108).

²¹ HK-EMRK/Jens Meyer-Ladewig/Bertold Huber, 4. Aufl. 2017, EMRK Art. 4 Rn. 8.

²² EuArbRK/Schubert, 4. Aufl. 2022, EMRK Art. 4 Rn. 4.

²³ Vgl. BRAK Stellungnahme Nr. 39/2023.

Ausdehnung des Kinderschutzes ist notwendig, um eine Umgehung der nationalen Adoptionsvorgaben zu vermeiden und das Geschäft mit Adoptionen zu unterbinden.

Auch hier ist, ungeachtet des unterstützenswerten Regelungsziels, die Aufweichung der rechtlichen Konturen des Ausbeutungstatbestands zu kritisieren. Offen bleibt insbesondere, auf welcher Seite die Ausbeutung stattfinden muss und wer infolgedessen als Täter in Betracht kommt. Auf eine emotionale Ausbeutung der Zuneigung eines Kindes zur Erfüllung eines unerfüllten Kinderwunsches kann jedenfalls nicht abgestellt werden, ohne den begrifflichen Rahmen zu sprengen. Sind also die leiblichen Eltern des Kindes gemeint, die in einer Notlage einen finanziellen Vorteil erlangen? Sind die Adoptiionseltern gemeint, die sich unter Ausnutzung der Notlage „ein Kind kaufen“ und damit die leiblichen Eltern „ausbeuten“, obgleich sie sie bezahlen? Ist unter Umständen gar die Organisation, die das Kind vermittelt, ausbeuterisch tätig? Auch hier führt die fehlende Bestimmtheit der Regelung zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten. Erneut stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der Aufnahme dieser Ausbeutungsform in den Gesetzestext, auch wenn erneut den Vorgaben der RiLi (EU) 2024/1712 Rechnung getragen werden soll, denn der RefE konnte etwa auf die Aufnahme der Begrifflichkeit der „Illegalität“ ebenfalls bewusst verzichten.²⁴

(4) Sanktionserhöhung des § 232 StGB-E

Der RefE sieht eine Erhöhung des Strafrahmens des § 232 Abs. 1 StGB-E vor, indem ursprüngliche Strafschärfungsgründe in den Grundtatbestand integriert werden und als „unlautere Mittel“ im Rahmen der Verwirklichung des Tatbestandes vorliegen müssen. Entgegen der bisherigen Gesetzeslage sieht der RefE nunmehr eine Anhebung des Strafrahmens des Grundtatbestands von ursprünglich sechs Monaten bis fünf Jahre auf künftig sechs Monate bis zehn Jahre vor. Im Ergebnis können Taten, die bisher als einfacher Menschenhandel i.S.d. § 232 Abs. 1 StGB aF galten, somit schwerer bestraft werden als nach geltendem Recht.

Entgegen der Absicht des RefE, die geltende Rechtslage zu vereinfachen, führt die Schaffung zweier Grundtatbestände in § 232 Abs. 1 und Abs. 2 StGB-E durch das Erfordernis des zusätzlichen Merkmals der „unlauteren Mittel“ zu einer Vermischung des Grundtatbestandes mit der nach geltendem Recht gegebenen Strafschärfung.

Die Richtlinie ermöglicht den Mitgliedsstaaten einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung im Hinblick auf selbstständige oder strafschärfende Regelungen. Sichergestellt werden soll nach der Richtlinie nur, dass Gerichte bei der Verurteilung von Tätern erschwerende Umstände im Sinne der Richtlinie – beispielsweise die Verbreitung von ausbeuterischen Inhalten mittels Informations- und Kommunikationstechnologien – Rechnung tragen können. So soll es im Ermessen der Gerichte liegen, darüber zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls aufgrund von speziellen erschwerenden Umständen das Strafmaß zu verschärfen ist.²⁵

(5) Nachfragestrafbarkeit, § 232a StGB-E

In § 232a StGB-E befasst sich der RefE mit der Straftat der Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind. Es erfolgt damit eine Erweiterung der bislang unter Strafe stehenden „Freierstrafbarkeit“ auf die Inanspruchnahme sämtlicher von § 232 StGB-E erfassten Formen

²⁴ Ref-E Menschenhandel, S. 36.

²⁵ Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.

des Menschenhandels. Mit der geplanten Neuregelung wird nunmehr die Nachfrage für den Fall unter Strafe gestellt, dass der Nachfragende der Dienstleistung Kenntnis von der Ausbeutung hat.

Der RefE orientiert sich hierbei eng an Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2024/1712. Demnach soll die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des § 232 StGB-E sind, als strafbare Handlung einzustufen sein, wenn sie in dem Wissen in Anspruch genommen werden, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat ist. In subjektiver Hinsicht setzt der Referentenentwurf zumindest bedingten Vorsatz voraus.

Bereits im Entwurf der EU-Kommission für eine EU-Menschenhandelsrichtlinie vom 19. Dezember 2022 wird hinsichtlich der sog. „Freierstrafbarkeit“ festgestellt, dass trotz der Fülle einschlägiger Ausbildungs-, Schulungs- und Aufklärungskampagnen „nach wie vor Nachfrage nach sexuellen Diensten sowie billigen Arbeitskräften und Produkten“ bestehe und insofern innerhalb der EU-Mitgliedstaaten ein Harmonisierungsbedarf bezüglich der durch diese Nachfrage geförderten Gefahr der Begehung von Menschenhandel in Form der Zwangsprostitution.²⁶

Zu konstatieren ist allerdings, dass eben diese Fülle an einschlägigen Ausbildungs-, Schulungs- und Aufklärungskampagnen nichts an der Nachfrage auch von Zwangsprostitution mit einhergehender notwendiger und schon länger bestehender Kriminalisierung geändert hat. Angesichts dessen erscheint es zumindest fraglich, ob das Ziel der Bekämpfung von Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung mit der Ausweitung der Nachfragestrafbarkeit erreicht werden kann, da die Probleme, die die „Freierstrafbarkeit“ bereits im Rotlichtmilieu aufwirft, auf andere Formen wirtschaftlicher Betätigung ausgeweitet werden.²⁷

Immerhin wird im RefE klargestellt, dass dieser nur auf die Inanspruchnahme von Diensten abstellt und jedenfalls nicht für Kunden gelten soll, die unter ausbeuterischen Bedingungen hergestellte Produkte erwerben. Dessen ungeachtet verspricht bei der Ausnutzung strafbarer Handlungen oder der Bettelei auch eine derart eingeschränkte „Konsumentenstrafbarkeit“ keinen Mehrwert. Bei der Ausnutzung von Zwangsarbeit - z. B. in der Baubranche, in der Gastronomie oder bei häuslichen Dienstleistungen - werden die Nachweisprobleme nicht geringer ausfallen als im Umgang mit der Prostitution.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wiederholt deshalb ihre bereits in der Stellungnahme 39/2023 ausgesprochene Warnung, das materielle Strafrecht, die ultima ratio des Rechtsstaats, durch Akte rein symbolischer Gesetzgebung zu entwerten.

IV. Fazit

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich die Intention des RefE, die Strafbarkeit des Menschenhandels übersichtlicher zu gestalten. Der RefE enthält zudem diverse Regelungen, denen – wie oben ausgeführt – uneingeschränkt zugestimmt werden kann.

Zugleich ist jedoch festzustellen, dass die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen an verschiedenen Stellen nicht dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügen. Auch systematische Unstimmigkeiten sind nach wie vor zu konstatieren.

- - -

²⁶ BR-Drs. 31/23, Seite 4.

²⁷ Vgl. BRAK Stellungnahme Nr. 39/2023.